

A-LGL

STADTGEMEINDE
LANGENLOIS

28. Dezember 2021

Neufestsetzung der „Aufschließungsabgabe“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 bezüglich der Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe folgende

Verordnung

beschlossen:

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 (LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung) wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Aufschließungsabgabe** wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Langenlois (= Kat. Gem. Langenlois, Haindorf, Gobelsburg, Mittelberg, Oberreith, Unterreith, Schiltern und Zöbing) einheitlich mit **€ 550,00** festgesetzt.

§ 2

Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung	42 %
Gehsteigerherstellung	27 %
Oberflächenentwässerung	24 %
und Straßenbeleuchtung	7 %.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, (LGBl. 1000 in der geltenden Fassung), mit 1. April 2022 in Kraft.
Die bisherige Verordnung über die Aufschließungsabgabe tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat - der Bürgermeister:

Mag. Harald Leopold



angeschlagen am 29. Dezember 2021
abgenommen am 13. Jänner 2022

Gepüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrag

Handwritten signature: J. Braun-Kinca